

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Braunshorn**

**vom 29.09.2017**

Die Ortsgemeinde Braunshorn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.06.2016 außer Kraft. .

**II.**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Braunshorn, den 29.09.2017  
Ortsgemeinde Braunshorn

( B e c k e r )  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

- |  |         |
|--|---------|
| 1) Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung |         |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                               | 40,00 € |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                                | 80,00 € |
| 2) Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 16 der Friedhofssatzung | 80,00 € |

### **II. Gemischte Grabstätte**

- |   |         |
|---|---------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 80,00 € |
|---|---------|

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1). a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für |          |
| a) eine Doppelgrabstätte   | 180,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Buchst. a für   |          |
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr (Nachkauf)                                   | 10,00 €  |

### **IV. Kissen-Grabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1) Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung |            |
| (a) als Reihengrabstätte (Erdbestattung)                       | 1.000,00 € |
| (b) Urnenreihengrabstätte                                      | 500,00 €   |

### **V. Urnenbaumgrabstätte**

- |   |          |
|---|----------|
| Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung | 500,00 € |
|---|----------|

### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die durch das beauftragte Unternehmen die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- |  |         |
|--|---------|
| (a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |         |
| (b) Gebühr für die Zulassung einer Umbettung   | 60,00 € |

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung

(a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	50,00 €
(b) für jeden weiteren Tag	5,00 €
(c) einer Urne bis zu 4 Tagen	20,00 €
(d) für jeden weiteren Tag	5,00 €